

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Achte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Nummer 1 des [Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 \(BGBl. I S.850, 2094\)](#) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Die [Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 \(BGBl. I S. 2942\)](#), die zuletzt durch [Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2019 \(BGBl. I S. 530\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „**und der Leistungszuschlag**“ gestrichen.

cc) Nummer 7 wird aufgehoben.

dd) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„**10. Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt 1 500 Euro, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern aufgrund der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn nach § 3 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewähren; den Beihilfen und Unterstützungen seitens der Arbeitgeber stehen entsprechende Zahlungen aus den Haushalten des Bundes und der Länder gleich,**“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „**Schulferien**“ die Wörter „**für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr**“ gestrichen sowie die Angabe „**1 200**“ durch die Angabe „**2 400**“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Wörter „nach § 41 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Corona-Krise leisten viele Arbeitnehmer Enormes. Sie tragen damit dazu bei, dass die Krise insgesamt bewältigt werden kann. Dies betrifft neben anderen etwa Arbeitnehmer in Supermärkten, in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Viele Arbeitgeber haben angekündigt, ihren Arbeitnehmern zur Anerkennung ihres besonderen Einsatzes Sonderzahlungen zukommen lassen zu wollen (sogenannte Corona-Boni). Derartige Beihilfen und Unterstützungen sollen auch Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) tatsächlich zugutekommen. Sie werden daher bis zu einer Höhe von 1 500 Euro von der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II ausgenommen. Damit wird sichergestellt, dass auch Leistungsberechtigten die ihnen gebührende Anerkennung tatsächlich zuteilwird. Das hiervon ausgehende Signal, dass auch der Staat überobligatorischen Einsatz entsprechend anerkennt, ist in Zeiten der Krise, in der es auf jede helfende Hand ankommt, geboten.

Daneben haben auch einige Bundesländer angekündigt, insbesondere Beschäftigten im Pflegebereich entsprechende Prämien zu zahlen (sogenannte Pflege-Boni). Für diese kann nichts anderes gelten als für Sonderzuwendungen der Arbeitgeber.

Einkommen von Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus sog. Ferienjobs ist nach geltendem Recht bloß teilweise von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Die geltende Regelung ist vielmehr in zweifacher Hinsicht begrenzt: Zum einen sind nur Ferienjobs erfasst, die für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, zum anderen gilt ein Höchstbetrag von 1 200 Euro pro Kalenderjahr. Mit der Neuregelung entfällt die Vierwochengrenze und wird die betragsmäßige Höchstgrenze auf 2 400 Euro je Kalenderjahr verdoppelt.

Hierdurch erhalten Schülerinnen und Schüler einen noch stärkeren Anreiz, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dies ist aus mehreren Gründen - auch und gerade in Zeiten der Corona-Krise - geboten.

Im Lebensmitteleinzelhandel, insbesondere in Supermärkten, werden vielfach Ferienjobs für Schülerinnen und Schüler angeboten. Die Beschäftigten im Lebensmitteleinzelhandel leisten in der Corona-Krise einen kaum zu überschätzenden Beitrag, indem sie Versorgung der Bevölkerung weiterhin sicherstellen. Im Rahmen von Ferienjobs könnten auch Schülerinnen und Schüler hier zusätzlich unterstützen und dadurch nicht zuletzt auch die übrigen Beschäftigten dort entlasten.

Mit dem Einkommen aus Ferienjobs können sich Schülerinnen und Schüler selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung Wünsche erfüllen, die auf Grund der Hilfebedürftigkeit der Eltern ansonsten nicht umsetzbar wären. Diese - bislang durch die bestehenden Begrenzungen eingeschränkte - Möglichkeit wird mit der Neuregelung nochmals stärker als bisher unterstützt. Insbesondere die Verdoppelung der betragsmäßigen Höchstgrenze auf dann 2 400 Euro ermöglicht Schülerinnen und Schülern, spürbar höhere Einnahmen aus Ferienjobs zu erzielen, ohne dass es zu einer Einkommensberücksichtigung kommt. Die Praxis hat überdies gezeigt, dass der Höchstbetrag in der Regel nicht erreicht wird. Damit machen Schülerinnen und Schüler aus hilfebedürftigen Familien zugleich die Erfahrung, dass sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit lohnt.

Schließlich wird durch die Neuregelung auch das Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht. Es muss künftig lediglich geprüft werden, ob die Beschäftigung während der Ferienzeiten ausgeübt und die betragsmäßige Höchstgrenze von dann 2 400 Euro bereits überschritten wurde. Die aufwändige Prüfung der Vierwochengrenze entfällt dagegen ersatzlos.

Auch diese Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ist in der Corona-Krise zusätzlich geboten. In der Krise kommt es darauf an, die Verfahren reibungslos auszugestalten, damit Betroffene die ihnen zustehenden Leistungen kurzfristig und zuverlässig erhalten. Dies muss auch in der Krise sichergestellt sein, wenn möglicherweise Antragszahlen steigen oder wenn Jobcenter aufgrund von Erkrankungen unter ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Infektionsschutzmaßnahmen ihren Dienstbetrieb einschränken müssen. Es gilt insoweit, die Arbeitsfähigkeit der Jobcenter aufrechtzuerhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen deren Einsatzes in der Corona-Krise gewähren, werden bis zu einer Höchstgrenze von 1 500 Euro von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Gleiches gilt für Pflege-Boni und sonstige entsprechende Leistungen aus den Haushalten des Bundes oder der Länder.

Weiter nimmt der Entwurf Einkommen von Schülerinnen und Schülern aus sogenannten Ferienjobs künftig bis zu einem Betrag von 2 400 Euro und unabhängig vom Zeitraum der Ferienbeschäftigung von der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II aus. Hierzu werden Beschränkungen gelockert, die in der derzeit geltenden Regelung enthalten sind. Diese sehen bislang eine betragsmäßige Höchstgrenze von 1 200 Euro pro Kalenderjahr sowie eine zeitliche Begrenzung auf vier Wochen Tätigkeitsdauer ebenfalls je Kalenderjahr vor. Die betragsmäßige Grenze wird auf 2 400 Euro verdoppelt, die Vierwochengrenze ersatzlos gestrichen.

Zudem enthält der Entwurf notwendige redaktionelle Anpassungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Entwurf stützt sich auf § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des SGB II. Dieser ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, unter anderem zu bestimmen, welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen und welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es stellen sich keine Fragen der Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehene Freistellung von Einkommen aus Ferienjobs führt zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Die im Übrigen im Entwurf enthaltenen redaktionellen Anpassungen erhöhen zudem die Verständlichkeit des Rechts sowohl für die Verwaltung, vor allem aber auch für Bürgerinnen und Bürger.

Die Freistellung von Corona-Sonderzuwendungen bewirkt einen im Wesentlichen einmaligen und daher zu vernachlässigenden Verwaltungsaufwand. Derartige Sonderzuwendungen werden allein im Rahmen der Corona-Krise gewährt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Hilfebedürftigkeit von Schülerinnen und Schülern hängt in aller Regel von der Hilfebedürftigkeit ihrer Eltern ab. Die Ausweitung der Freistellung von Einkommen aus Ferienjobs von der Einkommensberücksichtigung erhöht nunmehr nochmals den Anreiz für Schülerinnen und Schüler, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Schülerinnen und Schüler erfahren damit, dass sich die Ausübung einer Erwerbstätigkeit lohnt. Diese Erfahrung kann die Grundlage dafür sein, dass Schülerinnen und Schüler auch nach Abschluss der Schule zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit motiviert sind und dadurch ihre Hilfebedürftigkeit dauerhaft überwinden, diese also nicht „vererbt“ wird.

Zudem bewirkt die Ausweitung der Freistellung eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands in den Jobcentern. Sie vereinfacht das Verwaltungsverfahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Der Entwurf trägt damit zu einer weiteren Stabilisierung in der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei.

Die Corona-Sonderzuwendungen setzen ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit ihrer Tätigkeit einen besonderen Beitrag dazu leisten, die Auswirkungen der Krise zu beschränken und sie schlussendlich zu überwinden. Die Freistellung dieser Sonderzahlungen stellt sicher, dass auch leistungsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer uneingeschränkt von dieser finanziellen Anerkennung profitieren.

Künftige Generationen werden nicht belastet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen zur Nichtberücksichtigung von Beihilfen und Unterstützungen aufgrund der Covid-19-Pandemie als Einkommen führt nicht zu Mehrausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Zahlungsansprüche auf Alg II bleiben - gleichbleibende sonstige Bedingungen vorausgesetzt - gleich hoch. Ohne die Regelung zur Nichtberücksichtigung würde es zu Einsparungen beim Alg II kommen. Belastbare Angaben zu Anzahl und Höhe von pandemiebedingten Beihilfen und Unterstützungen sind nicht verfügbar. Ausgehend von schätzungsweise 10 000 Fällen, bei denen durchschnittlich 750 Euro anrechnungsfrei gestellt werden, würde es ohne die Regelung zur Nichtberücksichtigung zu Einsparungen bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 8 Millionen Euro in 2020 kommen können. Davon würden 2,6 Millionen Euro auf den Bund und 5,4 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen.

Einkommen von Schülerinnen und Schülern aus Ferienjobs wird künftig bis zu einem Betrag von 2 400 Euro statt wie bisher 1 200 Euro je Kalenderjahr von der Einkommensberücksichtigung im Rahmen des SGB II freigestellt. Zudem entfällt die Begrenzung auf vier Wochen Tätigkeitsdauer je Kalenderjahr. Dies betrifft etwa 10 000 Fälle, für die jährliche Mehrausgaben von insgesamt etwa 3,4 Millionen Euro entstehen. Hiervon entfallen 2,7 Millionen Euro auf den Bund und 0,7 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die im Übrigen im Entwurf vorgesehenen redaktionellen Änderungen verursachen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Bei einmaligen Einkommensänderungen ist künftig durch die Jobcenter zu prüfen, ob es sich um pandemiebedingte Beihilfen und Unterstützungen handelt. Ausgehend von im Höchstfall 385.000 Prüfungen im Jahr 2020 und einer Dauer von 5 Minuten je Fall ergeben sich Mehraufwände von einmalig rund 2 Millionen Euro. Dem entgegen stehen Einsparungen durch die Nichtberücksichtigung dieser einmaligen Einkommen in schätzungsweise 10.000 Fällen; bei einer Dauer von 30 Minuten je Fall ergeben sich Einsparungen in Höhe von einmalig 300.000 Euro in 2020.

Die erweiterte Freistellung von Einkommen aus Ferienjobs betrifft schätzungsweise 10.000 Schülerinnen und Schüler, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben. Künftig entfällt die Ermittlung des Freibetrages durch Betrachtung des gesamten Jahresverlaufes. Zu ermitteln ist lediglich noch, welcher Teil des Einkommens in den Ferien und welcher in der Schulzeit entstanden ist. Ausgehend von entfallenden Aufwänden von 5 Minuten je Fall, ergeben sich Einsparungen von rund 74 000 Euro je Jahr.

Den Leistungsberechtigten entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Den Nachweis, dass es sich bei einem Zufluss um eine einkommensprivilegierte Sonderzuwendung ihres Arbeitgebers handelt, dürften sie regelmäßig mit ihrer Verdienstabrechnung führen können. Gleiches gilt für den Nachweis, dass es sich um Einkommen aus einem Ferienjob handelt.

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert und nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung auch gleichstellungspolitisch ausgewogen. Der überwiegende Teil des Personals

in den gemeinsamen Einrichtungen sind Frauen. Für die zugelassenen kommunalen Träger liegen keine Angaben vor. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich insbesondere die vorgesehene Rechtsvereinfachung mit Bezug zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern überwiegend auf Frauen auswirken.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Ausweitung der Freistellung des Einkommens von Schülerinnen und Schülern ist ein Baustein auch zur Bekämpfung der Folgen der Covid-19-Pandemie. Sie ist jedoch darüber hinaus auch ganz grundsätzlich sowohl im Interesse leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler als auch zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung geboten. Eine Befristung ist daher nicht angezeigt. Für eine Befristung der Freistellung von Corona-Sonderzuwendungen besteht ebenfalls kein Anlass; gegebenenfalls wird die Regelung durch Zeitablauf gegenstandslos.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift regelte bisher die Freistellung von Zuschüssen, die Leistungsberechtigte zur Bestreitung ihres Eigenanteils für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 SGB II erhielten. Der entsprechende Eigenanteil ist jedoch mit dem Starke-Familien-Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) entfallen. Damit ist zugleich der Anlass für derartige Zuschüsse wie auch für deren Freistellung von der Einkommensberücksichtigung weggefallen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Abschaffung des bislang von der Einkommensberücksichtigung ausgenommenen Leistungszuschlages durch das Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift regelte bislang die Freistellung der Eigenheimzulage. Ihr praktischer Anwendungsbereich ist jedoch entfallen, weil die Eigenheimzulage für Eigenheime, mit deren Herstellung nach dem 31. Dezember 2005 begonnen wurde beziehungsweise die erst danach angeschafft wurden, nicht mehr gewährt wird.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung nimmt Sonderzuwendungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie („Corona-Krise“) gewähren, bis zu einer Höhe von 1 500 Euro von der Einkommensberücksichtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus. Dies entspricht der Rechtslage im Einkommensteuerrecht, wo derartige Sonderzuwendungen ebenfalls steuerfrei sind (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. April 2020, veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I 2020

S. 502). Hintergrund solcher Zahlungen kann insbesondere die Würdigung überobligatorischen Einsatzes der Arbeitnehmer im Rahmen der Pandemie sein. Diese finanzielle Anerkennung soll auch Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ungeschmälert zugutekommen.

Die Freistellung von der Einkommensberücksichtigung betrifft Beihilfen und Unterstützungen bis zu einer Höhe von einschließlich 1 500 Euro. Hinsichtlich der Höchstgrenze besteht ein Gleichklang mit dem Steuerrecht. Soweit Sonderzuwendungen die Höchstgrenze übersteigen, sind sie wie sonstiges Erwerbseinkommen zu behandeln, gegebenenfalls sind insbesondere die Erwerbstätigenfreibeträge zu berücksichtigen. Diese werden durch das von der Freistellung erfasste Einkommen nicht „verbraucht“. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 gewährten Zuwendungen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber möglicherweise mehrere kleine Sonderzuwendungen gewähren, die Freistellung in voller Höhe zugutekommt. Zugleich wird auch eine Umgehung der Höchstgrenze durch eine „Stückelung“ von Auszahlungsbeträgen vermieden.

Auf den Rechtsgrund der Sonderzuwendung kommt es nicht an. Es ist unerheblich, ob der Arbeitgeber diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht „freiwillig“ gewährt oder ob sie einen Rechtsgrund beispielsweise in arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen haben. Der Arbeitgeber muss sie lediglich zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen und aufgrund der Covid-19-Pandemie gewähren. Weiter müssen die Zahlungen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 zufließen. Unerheblich ist dagegen, ob es sich um Einnahmen in Geld oder Geldeswert handelt.

Den Sonderzuwendungen der Arbeitgeber stehen entsprechende Zahlungen aus den Haushalten des Bundes und der Länder gleich. Auch insoweit werden also insbesondere nur Zahlungen erfasst, die im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 und aufgrund der Covid-19-Pandemie erbracht werden. Die Frage der Zusätzlichkeit zum Arbeitslohn dürfte sich bei Zahlungen aus den Haushalten des Bundes und der Länder dagegen nicht stellen. Die Gleichstellung mit Sonderzuwendungen seitens der Arbeitgeber bedeutet zudem, dass die Zahlungen insgesamt 1 500 Euro nicht übersteigen dürfen. Soweit Sonderzuwendungen von Arbeitgebern und Prämien aus Bundes- oder Länderhaushalten zusammentreffen, dürfen sie zusammengenommen den Höchstbetrag nicht übersteigen.

Zu Buchstabe b

Einkommen von Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus sog. Ferienjobs ist nach geltendem Recht bloß teilweise von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Die geltende Regelung ist vielmehr in zweifacher Hinsicht begrenzt: Zum einen sind nur Ferienjobs erfasst, die für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr ausgeübt werden, zum anderen gilt ein Höchstbetrag von 1 200 Euro je Kalenderjahr. Mit der Regelung in Doppelbuchstabe aa entfällt die Vierwochengrenze. Zudem wird die Betragsgrenze auf künftig 2 400 Euro verdoppelt und damit spürbar erhöht. Maßgeblich ist daneben aber weiterhin, ob die Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Schulferien ausgeübt wurde. Der Zeitpunkt des Zuflusses des Einkommens aus solchen Tätigkeiten ist irrelevant.

Doppelbuchstabe bb enthält eine Folgeregelung zum Wegfall der Vierwochengrenze. Bislang waren bei der Bestimmung der Vierwochengrenze solche Erwerbstätigkeiten nicht zu berücksichtigen, die Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schulferien ausübten, sofern das monatliche Einkommen hieraus jeweils 100 Euro nicht überstieg (sogenannte Differenzbetrachtung). Mit dem Wegfall der Vierwochengrenze kann auch diese Regelung entfallen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung der Vorschriften über den Bewilligungszeitraum in § 41 Absatz 3 des SGB II durch das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Freistellung von Einkommen aus Ferienbeschäftigungen soll bereits im Rahmen der Osterferien 2020 gelten. Die Rückwirkung ist daher erforderlich. Zudem wird hinsichtlich der Corona-Sonderzuwendungen Gleichklang mit dem Steuerrecht hergestellt, das entsprechende Zuwendungen ebenfalls ab 1. März 2020 steuerfrei stellt.